



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Oktober 2012 (30.10)
(OR. en)**

15522/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0289 (NLE)**

**ACP 212
FIN 831
PTOM 48
OC 594**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (3. Tranche 2012)

**HINWEIS: DIESES DOKUMENT STELLT EINE AUFFORDERUNG ZUR
ZÄHLUNG DER BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN AN DEN
EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS DAR**

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 12.11.2012

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (3. Tranche 2012)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet am 23. Juni 2000 in Cotonou¹, zuletzt geändert am 22. Juni 2010 in Ouagadougou, Burkina Faso², insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2006 des AKP-EG-Ministerrates vom 2. Juni 2006 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2008–2013 und zur Anpassung des geänderten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens³,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

² ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.

³ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 22.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1⁴,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet⁵, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluss 2007/549/EG des Rates vom 16. Juli 2007 zur Änderung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe⁶,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden "Finanzregelung für den 10. EEF")⁷, zuletzt geändert am 11. April 2011⁸, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 5,

⁴ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

⁵ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

⁶ ABl. L 202 vom 3.8.2007, S. 35.

⁷ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

⁸ ABl. L 102 vom 16.4.2011, S. 1.

auf Vorschlag der Kommission⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 23. Juli 2012 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2012, einschließlich der 2. Tranche 2012¹⁰, hat der Rat den Anteil der Kommission am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2012 auf 2 600 000 000 EUR und den Anteil der EIB auf 280 000 000 EUR festgesetzt.
- (2) Gemäß dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 5 der Finanzregelung für den 10. EEF legt die Kommission bis zum 10. Oktober 2012 einen Vorschlag vor, in dem sie die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für 2012 und die einzelnen Beiträge der Mitgliedstaaten festlegt.
- (3) Nach Artikel 145 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die Europäische Investitionsbank der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (4) In Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF ist vorgesehen, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Daher sind auch für die EIB Mittel aus dem 9. EEF abzurufen.
- (5) Der Beschluss des Rates sollte spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen, und die Mitgliedstaaten sollten die dritte Beitragstranche spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet werden –

⁹ Dok. 15249/12.

¹⁰ Dok. 12344/12.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gesamtbetrag der dritten Tranche für 2012 wird auf 280 000 000 EUR festgesetzt. Die einzelnen Beiträge zum EEF, die die Mitgliedstaaten als dritte Tranche 2012 an die Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen haben, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Dritte Tranche der EEF-Beiträge für 2012 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 9. EEF %	Schlüssel 10. EEF %	3. Tranche		3. Tranche insgesamt
			gezahlt an EIB 9. EEF	gezahlt an Kommission 10. EEF	
BELGIEN	3,92	3,53	3 136 000	7 060 000	10 196 000
DÄNEMARK	2,14	2,00	1 712 000	4 000 000	5 712 000
DEUTSCHLAND	23,36	20,50	18 688 000	41 000 000	59 688 000
GRIECHENLAND	1,25	1,47	1 000 000	2 940 000	3 940 000
SPANIEN	5,84	7,85	4 672 000	15 700 000	20 372 000
FRANKREICH	24,30	19,55	19 440 000	39 100 000	58 540 000
IRLAND	0,62	0,91	469 000	1 820 000	2 316 000
ITALIEN	12,54	12,86	10 032 000	25 720 000	35 752 000
LUXEMBURG	0,29	0,27	232 000	540 000	772 000
NIEDERLANDE	5,22	4,85	4 176 000	9 700 000	13 876 000
ÖSTERREICH	2,65	2,41	2 120 000	4 820 000	6 940 000
PORTUGAL	0,97	1,15	776 000	2 300 000	3 076 000
FINNLAND	1,48	1,47	1 184 000	2 940 000	4 124 000
SCHWEDEN	2,73	2,74	2 184 000	5 480 000	7 664 000
VEREINIGTES KÖNIGREICH	12,69	14,82	10 152 000	29 640 000	39 792 000
BULGARIEN		0,14		280 000	280 000
TSCHECHISCHE REPUBLIK		0,51		1 020 000	1 020 000
ESTLAND		0,05		100 000	100 000
ZYPERN		0,09		180 000	180 000
LETTLAND		0,07		140 000	140 000
LITAUEN		0,12		240 000	240 000
UNGARN		0,55		1 100 000	1 100 000
MALTA		0,03		60 000	60 000
POLEN		1,30		2 600 000	2 600 000
RUMÄNIEN		0,37		740 000	740 000
SLOWENIEN		0,18		360 000	360 000
SLOWAKEI		0,21		420 000	420 000
EU-27 INSGESAMT	100,00	100,00	80 000 000	200 000 000	280 000 000